

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

30. August 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: III-2 32-20-00-00
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Josef Kröger

Mail:

josef.kroeger@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-356

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Stand des Rechtsstreits „Klausner Holz Niedersachsen GmbH gegen das Land Nordrhein-Westfalen“ nach dem Urteil des Landgerichts Münster vom 21.06.2018 (Az.: 011 O 334/12)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht zum „Sachstand des Rechtsstreits Klausner./Land Nordrhein-Westfalen“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Die Firma Klausner Holz hat nach Auskunft der Geschäftsstelle des OLG Hamm am 9. August 2018 Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Münster vom 21.06.2018 eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 05. September 2018**

Schriftlicher Bericht

**Stand des Rechtsstreits
„Klausner Holz Niedersachsen GmbH ./ Land Nordrhein-
Westfalen“ nach dem Urteil des Landgerichts Münster
vom 21.06.2018 (Az.: 011 O 334/12)**

Das Land und die Klausner Holz Niedersachsen GmbH (Klausner) hatten im Februar 2007 eine Vereinbarung über den Verkauf von Holz und - zusammen mit der WaldHolz Sauerland GmbH sowie der Holzkontor Sauerland GmbH - im April 2007 einen „Rahmenkaufvertrag“ über die Lieferung von Fichtenstammholz geschlossen. Nachdem Klausner seinen vertraglichen Pflichten finanzieller Art nicht vollständig nachgekommen war, erklärte das Land den Rücktritt vom Vertrag bzw. kündigte diesen. Klausner klagte daraufhin im Jahr 2011 auf Feststellung, dass die Verträge wirksam seien. Mit Urteil des LG Münster vom 17.2.2012 (Az. 11 O 37/11) wurde der Klage stattgegeben. Die vom Land gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde am 3.12.2012 vom OLG Hamm (Az. 2 U 52/12) zurückgewiesen. Somit war die Wirksamkeit der Verträge rechtskräftig festgestellt.

Im Dezember 2012 reichte Klausner daraufhin beim LG Münster (Az. 11 O 334/12) eine Klage auf Schadensersatz gegen das Land ein. Diese Klage wurde im Februar 2013 um einen Antrag auf Lieferung von ca. 1,5 Mio. Kubikmeter Holz, hilfsweise auf Übergabe und Übereignung von Lieferplänen und Holz, sowie um einen Antrag auf Verurteilung des Landes zur Erteilung von Auskünften über die 5 größten Nadelkunden erweitert.

Mit Mitteilung vom 19.07.2013 hat die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission (Kommission) angezeigt, dass Klausner von dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen, durch den Vertrag aus dem Jahr 2007 unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine nicht notifizierte und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt wurde. Die Vorprüfung der Kommission (sog. „1. Phase“) dauert seither an, sie hat bislang nicht über die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens (sog. „2. Phase“) entschieden.

Mit Beschluss vom 17.9.2014 hat das LG Münster dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage, ob die Rechtskraft des ersten Urteils des LG Münster, wonach die Verträge wirksam seien, einer Nichtigkeit der Verträge wegen eines Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 2 Satz 3 AEUV entgegenstehe, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH hat diese Frage mit Urteil vom 11. November 2015 verneint (C-505/14). Der EuGH folgt damit der Argumentation des Landes.

Das Verfahren vor dem LG Münster wurde danach mit der mündlichen Verhandlung vom 21.6.2018 fortgesetzt. In dieser Verhandlung erweiterte Klausner die Klage dahingehend, das Land hilfsweise zu verurteilen, über die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland eine förmliche Anmeldung des Rahmenvertrages bei der Europäischen Kommission vorzunehmen.

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat das LG Münster die Klage abgewiesen. Das Gericht begründete die Klageabweisung damit, dass es für die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 54.289.095, Lieferung von Holz in Höhe von ca. 1,5 Mio. Festmeter, Aufstellung von Lieferplänen und Erteilung von Auskünften über Holzpreise keine Rechtsgrundlage gibt, da die mit Klausner geschlossenen Verträge, die eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV begründen, wegen des Verstoßes gegen das Durchführungsverbot gem. § 134 BGB in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV nichtig sind. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsantrag auf förmliche Anmeldung wurde abgewiesen, da ein Anspruch, sofern er bestünde, bereits erfüllt und zudem verjährt wäre.

Zu den konkreten Fragen:

1. Ist das Verfahren mit dem oben beschriebenen Urteilsspruch final abgeschlossen?
2. Ist bislang bekannt, ob die Klausner-Gruppe gegen das Urteil des Landesgerichts Münster vom 21.06. in Berufung geht?
3. Welche weiteren Kosten (Gerichtskosten, Schadensersatz ö.ä.) sind dem Land NRW entstanden?

Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Das Verfahren ist mit dem Urteil des LG Münster noch nicht beendet.

Klausner hat nach Auskunft der Geschäftsstelle des OLG Hamm am 9. August 2018 Berufung gegen das Urteil des LG Münster eingelegt.

Klausner muss nun die Berufung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils begründen. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des LG Münster ist Klausner das Urteil des LG Münster am 13.7.2018 zugestellt worden. Die obige 2-Monatsfrist wird aber regelmäßig um einen Monat verlängert, so dass davon auszugehen ist, dass die

Berufungsbegründung erst Mitte Oktober (also ca. 3 Monate nach Zustellung des Urteils) vorliegen wird.

Frage 3:

Eine Verpflichtung des Landes zur Zahlung von **Schadensersatz** wird in dem Urteil des LG Münster vom 21. Juni 2018 verneint.

Das Land hat auch keine **Gerichtskosten** zu zahlen. Unabhängig davon, dass Klausner als Verlierer des Verfahrens die Gerichtskosten zu tragen hat, ist das Land gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) grundsätzlich in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit der Bund und die Länder von der Zahlung der Kosten befreit.

Dem Land stehen demgegenüber aufgrund des Verfahrens vor dem LG Münster Kostenerstattungsansprüche gegen Klausner in Höhe von ca. EUR 230.000,- zu. Diese leiten sich aus dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 91 Abs. 1 Zivilprozessordnung ab.

Die dem Land bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz konkret für dieses Verfahren im Zeitraum 2013 bis 2018 gezahlten **Rechtsanwaltskosten** lassen sich nicht ganz genau zuordnen, da sich die Rechnungen der Prozessbevollmächtigten des Landes nicht allein auf das Verfahren vor dem LG Münster beziehen, sondern auch auf weitere Verfahren und Prüfaufträge. All diese Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit der causa Klausner, können aber weitgehend insbesondere wegen inhaltlicher Überschneidungen nicht betragsmäßig dem einen oder dem anderen Verfahren zugerechnet werden.

Bislang sind dem Land in diesem Zusammenhang Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.768.255 entstanden:

2013	795.843,34 €
2014	548.272,58 €
2015	133.851,19 €
2016	177.291,39 €
2017	39.241,26 €
2018	73.755,45 € bis einschließlich Juni 2018

Hinzukommen in den Jahren 2013 und 2014 gezahlte **Gutachterkosten** (Kartell- und Beihilfethematik, Schadensberechnung) in Höhe von EUR 282.783, die im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit stehen.